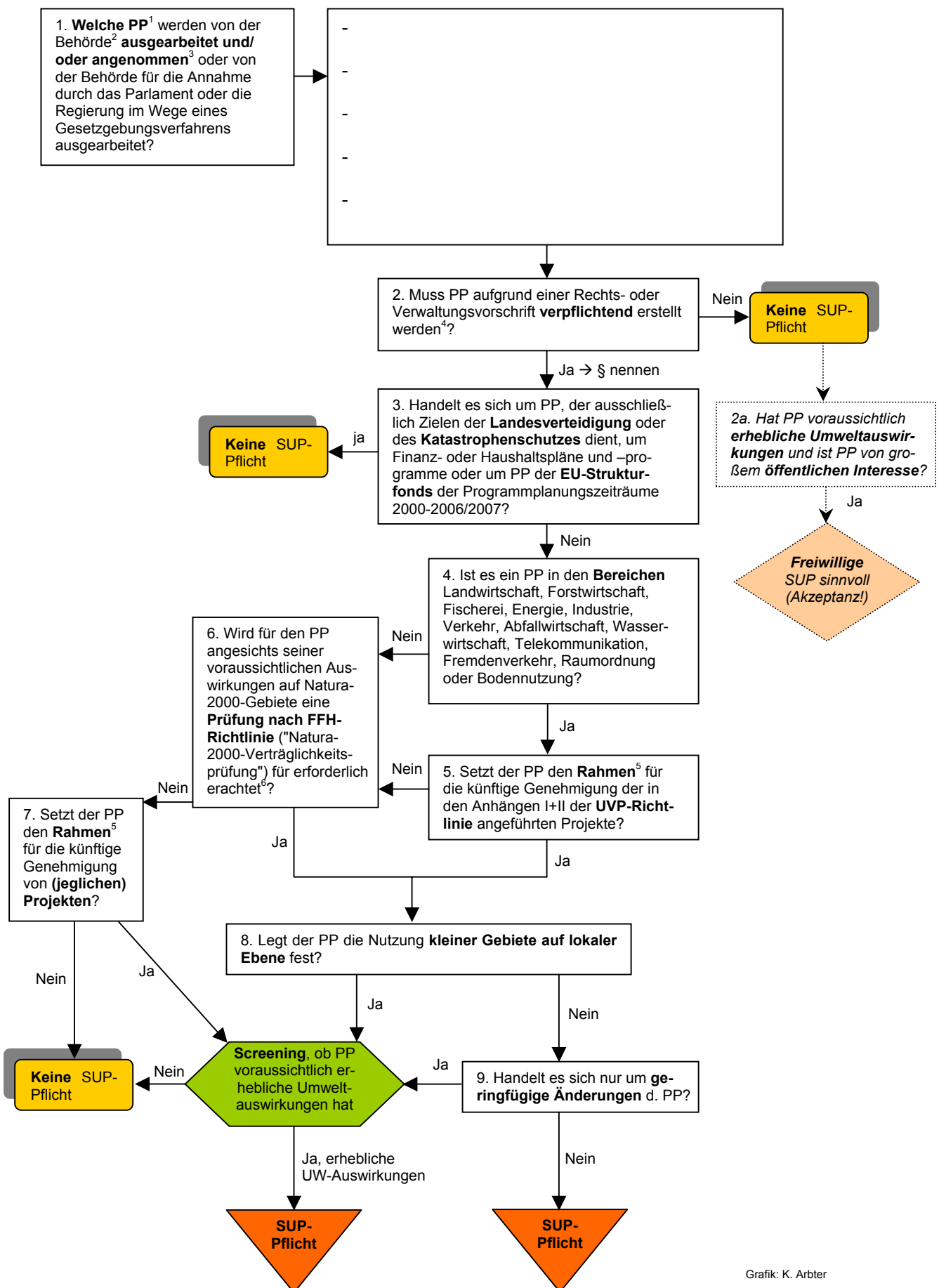


Prüfschema zur SUP-Pflicht inklusive Interpretationshilfe der SUP-Richtlinie



Grafik: K. Arbter

Interpretationshilfe zu den Begriffen der SUP-Richtlinie

Die Ziffern in [] beziehen sich auf die Fußnoten im vorangegangenen Schema zur Feststellung der SUP-Pflicht.

[1] "Pläne und Programme"

Anm. Länderarbeitsgruppe (L-AG)¹, Anlage 1, S. 2: "Wenn für einen bestimmten Gegenstand ein Genehmigungstatbestand entsprechend dem UVP-Gesetz vorliegt, so ist davon auszugehen, dass es sich um ein Projekt und nicht um einen Plan handelt und es ist daher ein UVP-Verfahren und keine zusätzliche SUP für den selben Gegenstand durchzuführen."

Anm. EU-Guide², S. 6-7: Begriffe in RL nicht näher definiert, als identisch angesehen, es können auch PPs SUP-pflichtig sein, die nicht PP heißen (Strategie, Leitlinien, Konzept, ...); "Diese Begriffe könnten auch für formelle Erklärungen verwendet werden, die über Absichtserklärungen hinausgehen und in denen eine geplante künftige Vorgangsweise festgelegt wird."

S. 8: Der Ausdruck "Pläne und Programme" schließt die Änderung von Plänen und Programmen ein.

Anm. Weber-Studie³, S. 5: von PPs geht Steuerungs- und Lenkungsfunction aus (egal in welcher Form, z. B. Pläne, Texte, Zahlen etc.), d. h. "dass Ziele und Maßnahmen, die die Zielerreichung gewährleisten sollen, (...) formuliert werden.", gemeint sind strategische Pläne und keine Projekt-Pläne (z. B. Einreichpläne)

"Strategische Pläne und Programme sind zeitbezogen, prozesshaft und berücksichtigen Interdependenzen, indem sie verschiedene Nutzungen, Projekte, Zukunftsvorstellungen etc. zueinander und zum "System Raum" in Beziehung setzen und ihre Wechselwirkungen untersuchen. Daraus werden Handlungsanleitungen zur Zielerreichung entwickelt. Sie legen charakteristischerweise z.B. Schwerpunkte, Reihenfolge und Art von zu treffenden Maßnahmen fest und berücksichtigen verschiedene öffentliche Interessen, z.B. der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, des Eisenbahn- und Straßenverkehrs, des Fremdenverkehrs etc. Weisen Pläne und Programme diese Eigenschaften auf, so ist zu untersuchen, ob sie in den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung laut der SUP-RL fallen."

[2] "Behörde"

Anm. EU-Guide, S. 9: Begriff kann auf vielfältige Weise ausgelegt werden; "Eine Behörde kann als Einrichtung definiert werden, die unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Umfang ihrer Befugnisse kraft staatlichen Rechtsakts unter staatlicher Aufsicht eine Dienstleistung im öffentlichen Interesse zu erbringen hat und die hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist, die über das hinausgehen, was für die Beziehung zwischen Privatpersonen gilt."

Anm. L-AG, Anlage 1, Seite 10: zu Umweltbehörde: "Es muss sich um keine Dienststelle mit Behördencharakter handeln."

SUP-Buch, Arbter⁴: Behörde als Fachabteilung der Verwaltung; Diese Definition entspricht dem Behördenbegriff nach der SUP-Richtlinie, geht aber über die Behördendefinition im engeren österreichischen Sinn hinaus, die unter diesem Begriff lediglich Stellen versteht, denen von Gesetz her hoheitliche Befugnisse verliehen sind.

[3] "ausgearbeitet und/oder angenommen"

Anm. BMLFUW, mündlich:

Es reicht bereits, wenn PP von einer Behörde ausgearbeitet (und nicht angenommen) wird. Es braucht

¹ SUP - Strategische Umweltprüfung Endbericht der Länderarbeitsgruppe zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EWG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie), 2003

² Europäische Kommission (2003): Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Leitfaden; http://europa.eu.int/comm/environment/eia/030923_sea_guidance_de.pdf, 21.10.03

³ Institut für Raumplanung und ländliche Neuordnung der Universität für Bodenkultur (2001): Integrationsmöglichkeiten der SUP in die nominelle und funktionelle Raumordnung, i.A. BMLFUW, Wien. (Download unter: www.lebensministerium.at)

⁴ Arbter, K. (2004): SUP – Strategische Umweltprüfung für die Planungspraxis der Zukunft, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien – Graz



nicht unbedingt einen formalen Akt der Annahme, um die PP-Definition nach Artikel 2a der SUP-Richtlinie zu erfüllen.

[4] "Rechts- u. Verwaltungsvorschrift / verpflichtend zu erstellen"

Anm. L-AG, Anlage 1, S. 2: "Die SUP ist auf PP anzuwenden, die auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtend zu erstellen sind. Soweit die Erstellung eines PP in das Ermessen der Behörde gestellt wird, handelt es sich nicht um die verpflichtende Erstellung eines PP (daher keine SUP-Pflicht). Wenn der PP jedoch eine rechtlich fixierte Genehmigungsvoraussetzung für ein bestimmtes Projekt ist (mittelbare Verpflichtung), handelt es sich nach Auffassung der Länderexperten um einen verpflichtend zu erstellenden PP."

S. 3: "Aus den Diskussionen auf EU-Ebene geht hervor, dass PP, die zwar verbindlich erstellt werden müssen, deren Inhalt aber nicht verbindlich ist, ebenfalls von der SUP-RL erfasst sind."

S. 4: "Von der SUP-RL sind weiters auch "Positivplanungen" erfasst. Es sind dies PP, die zwar zum Schutz der Umwelt erlassen werden, aber oft nur eingeschränkte Schutzgüter berücksichtigt haben, z. B. Pläne aus dem Naturschutzbereich."

Anm. EU-Guide, S. 11: "Verwaltungsvorschriften sind förmliche Anforderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Maßnahmen getroffen werden.", festzustellen anhand des Umfangs der Förmlichkeiten bei ihrer Ausarbeitung und der Durchsetzungsmöglichkeiten; "Verwaltungsvorschriften sind per Definition nicht unbedingt verbindlich. Die RL kommt nur dann zur Anwendung, wenn die nach diesen Verwaltungsvorschriften ausgearbeiteten oder angenommenen PP aufgrund dieser Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen."

Anm. BMLFUW, mündlich: Eine reine Weisung ist keine Verwaltungsvorschrift!

[5] "Rahmen setzen"

Anm. L-AG, Anlage 1, S. 3: Ein Rahmen wird dann gesetzt, wenn PP die Realisierung von Projekten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder die Inanspruchnahme von Ressourcen (jedoch nicht ausschließlich finanzielle) inhaltlich determiniert oder beschränkt.

Anm. EU-Guide, S. 12: "Diese Formulierung würde im üblichen Sinne bedeuten, dass der Plan oder das Programm Kriterien oder Voraussetzungen beinhaltet, die die Grundlagen bilden, auf der die Genehmigungsbehörde über einen Genehmigungsantrag entscheidet. Diese Kriterien könnten die Art der Tätigkeit oder Projekte einschränken, die für ein bestimmtes Gebiet genehmigt werden; sie könnten Voraussetzungen beinhalten, die der Antragsteller erfüllen muss, damit eine Genehmigung erteilt wird; sie könnten vorsehen, dass bestimmte Merkmale des betreffenden Gebiets erhalten bleiben (...)."

[6] FFH-Verträglichkeitsprüfung

Anm. nach Artikel 6 der **Habitat-RL** 92/43/EWG:

Artikel 6 (3): "Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets [Anm.: Natura-2000-Gebiet] in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. (...)"

